

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf und die Lieferung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Waren durch die Certis Europe BV Austrian Branch (April 2018)

1. Allgemeines

- a) Für alle Lieferungen und Leistungen der Certis Europe BV Austrian Branch gegenüber Unternehmern (§§ 1 ff Unternehmensgesetzbuch, UGB; nachfolgend "Kunde" oder "Käufer") gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch "Verkaufsbedingungen"). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und/oder wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Leistung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen sowie Ergänzungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.
- b) Mündliche Abreden sowie sämtliche über unsere Vertreter an uns herangetragene Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie ausdrücklich und schriftlich bestätigen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gehen wir davon aus, dass der Käufer mit unseren Verkaufsbedingungen vorbehaltlos einverstanden ist, auch wenn er zuvor widersprochen haben sollte.

2. Preise, Berechnung; Zahlung

- a) Unsere Lieferungen erfolgen ab den in unseren jeweiligen Konditionsschreiben genannten Warenwerten frachtfrei Empfangsadresse, und zwar sowohl für den Versand ab Werk als auch ab Auslieferungslager. Die Frankolieferung gilt nur für die vom Kunden bei Auftragserteilung aufzugebene Empfangsstelle, nicht aber für eine ab dort zu erfolgende Weiterleitung bzw. für Kosten der Verteilung. Rollgelder gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers. Bei Eil-, Expressgut und sonstigen beschleunigten Sendungen wird Fracht- bzw. Portounterschied berechnet. Originalverpackungen sind im Preis eingeschlossen. Bei Anbruchsendungen wird ein Arbeits- und Verpackungszuschlag von 5,00 Euro je Karton berechnet.
- b) Für die Berechnung der Ware gelten die vor Abgang auf unserem Werk oder Lager festgestellten Maße und Gewichte.
- c) Zölle und sonstige auf die Ware zu entrichtende Abgaben, die nach dem Tag des Vertragsschlusses durch gesetzliche Maßnahmen bestimmt werden, gehen zu Lasten des Käufers.
- d) Unsere Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sofort zur Zahlung fällig. Abzüge wie Skonto sind nicht zulässig. Der Käufer gerät in Verzug, wenn der jeweilige Forderungsbetrag nicht zum vereinbarten Zahlungstermin eingelangt ist. Ist kein Termin bestimmt, gerät der Käufer automatisch in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf unserem Konto eingelangt ist. Maßgeblich ist sohin der Eingang der Zahlung bei uns. Ein früherer Verzugsseintritt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere durch Mahnung, bleibt unberührt.
- e) Während des Zahlungsverzugs sind unsere Forderungen mit Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) zu verzinsen. Der Käufer ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- f) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, zum Beispiel Zahlungsverzug des Kunden mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, Zahlungseinstellung durch den Kunden oder die Nichteinlösung von diesem hingegebener Schecks, behalten wir uns vor, sämtliche Stundungsvereinbarungen und eingeräumten Zahlungsziele auch hinsichtlich aller anderen offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zu widerrufen und die Forderungen sofort fällig zu stellen. Wir behalten uns sämtliche gesetzlichen Rechte vor, insbesondere das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, die Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen bis zur vollständigen Erfüllung zurückzuhalten sowie die Rechte gemäß § 1052 Satz 2 ABGB.
- g) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

3. Gefahrenübergang, Transportversicherung

- a) Gefahrenübergang auf den Käufer ist ex works mit der Verladung auf unserer jeweiligen Lagerstätte. Die Ware wird auf Gefahr des Käufers versendet. Teillieferungen sind zulässig.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, Transportschäden bei Annahme der Ware dem Fahrer anzuzeigen und diese auf den Transportdokumenten zu vermerken und eine sofortige Tatbestandsaufnahme bei einem zuständigen Transportunternehmen vorzunehmen.

4. Lieferung/Verzug

- a) Verbindliche Leistungsfristen oder -termine sind schriftlich zu vereinbaren. Bei nicht rechtzeitiger Erbringung von Mitwirkungspflichten des Käufers (z.B. Freigabe, zu liefernde Unterlagen, Einhaltung der Zahlungsbedingungen) beginnen Lieferfristen nicht zu laufen bzw. verlängern sich die Fristen angemessen.
- b) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- c) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich der ungestörten Produktion in geplanter Höhe und termingemäßer Versorgung mit den notwendigen Vormaterialien aufgrund bestehender Versorgungsverträge. Unsere Leistungsverpflichtung ruht und verlängert sich angemessen, wenn und solange wir an der Leistung aufgrund von unvorhergesehenen, von uns unverschuldeten Umständen und Vorkommnissen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht hätten vermieden werden können, gehindert sind. Hierzu zählen beispielsweise Krieg, Naturereignisse, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Versandstörungen, behördliche Verfügung, Fabrikationsstörungen, ausbleibende Rohmaterialzufuhr. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Käufer baldmöglichst mitteilen. Preisvereinbarungen für Mengen, die durch die Behinderung ausgefallen sind, gelten für die ersten, dem Ausfall entsprechenden Mengen, die nach Aufhebung geliefert werden. Während der Zeit der Behinderung finden keine neuen Preisvereinbarungen statt.
- d) Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Monaten oder ist einer Partei ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, wir haben eine angemessene Ersatzlösung angeboten. Der Käufer ist in diesem Fall berechtigt, die Rückzahlung geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.
- e) Im Fall unseres Verzuges kann der Käufer erst dann vom Vertrag zurücktreten, nachdem er uns per Einschreiben/Rückschein eine angemessene, mindestens dreimonatige Nachfrist zur Leistung mit der unwiderruflichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung ablehne und vom Vertrag zurücktrete, und die Leistung innerhalb dieser Nachfrist fehlschlägt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder Art, kann der Käufer aus Verzug nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 6 herleiten. Aufgrund der Verpflichtung zur Nachfristsetzung sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus Verzug jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn wir innerhalb der Nachfrist liefern.
- f) Das Erfordernis der Fristsetzung mit Ablehnungs- und Rücktrittsandrohung gemäß vorstehend e) gilt auch bei Vereinbarung einer festen Lieferzeit oder eines festen Liefertermins.

5. Leistungsbeschreibung, Mängel

- a) Für die Anwendung der Präparate ist allein die den Packungen beigefügte oder aufgedruckte Gebrauchsanleitung maßgebend, welche genau zu befolgen ist.
- b) Ferner weisen wir darauf hin, dass auf die Wirkungsweise eines Pflanzenschutz-, Pflanzenstärkungs- und Düngemittels viele Bedingungen Einfluss haben, wie z.B. der Zustand der Pflanzen, die Bodenbeschaffenheit, Kulturführung, Zusammenwirkung mit anderen Präparaten oder Mitteln und das Wetter. Diese Bedingungen liegen außerhalb unserer Kontrolle und Einflussmöglichkeit, so dass wir nur für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Pflanzenschutz-, Pflanzenstärkungs- und Düngemittels haften. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach der Anwendung von Pflanzenschutz und Düngemitteln selbst bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung Minderwirkung oder Schäden auftreten, wenn verschiedene Umstände zusammenwirken. Dies stellt keinen Mangel unserer Produkte dar. Eine Gewährleistung oder Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Zur Verminderung dieses Risikos wird empfohlen, vorher in Kleinversuchen örtliche Erfahrungen zu sammeln.
- c) Zur Wahrung der Mängelansprüche hat der Käufer die Ware unmittelbar nach Warenerhalt sorgfältig zu untersuchen und auf Mängel zu prüfen. Etwaige Beanstandungen der Ware sind uns innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme, bei verborgenen Mängeln unverzüglich, längstens aber ebenso innerhalb von 10 Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen, widrigenfalls die betreffenden Mängel als genehmigt gelten und jeglicher Anspruch des Käufers aufgrund des Mangels (insbesondere auch wegen Schadensersatz und Irrtum) erlischt. Die Mängelrüge muss ausreichend detailliert sein und uns erlauben, den gerügten Mangel nachzuvollziehen. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als Mängelrüge. Transportpersonen sind nicht zur Empfangnahme von Mängelrügen berechtigt.
- d) Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung und des Auftretens des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. § 924 Satz 2 ABGB wird daher ausdrücklich abbedungen. Die Haftung für öffentliche Äußerungen gemäß § 922 Abs 2 ABGB wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen.
- e) Bei nachgewiesenen Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch kostenfreie Verbesserung oder Austausch (zusammen "Nacherfüllung"). Wir sind

berechtigt, von dem Käufer vorab die Rücksendung der mangelhaften Ware zu uns zum Zwecke der Prüfung der Beanstandung und ggf. zu Verbesserung bzw. Austausch zu verlangen. Die erforderlichen Transportkosten für die Rücksendung der Ware gehen (nur) im Fall berechtigter Mängelrügen zu unseren Lasten. Der Käufer kann erst dann Wandlung begehren oder den Kaufpreis mindern, wenn innerhalb einer uns per Einschreiben/Rüchschein gesetzten angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch vorgenommen wird oder die Nacherfüllung unmöglich, verweigert, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Die Frist zur Nacherfüllung muss, sofern keine berechtigten Interessen des Käufers entgegenstehen, mindestens vier Wochen betragen. Ein Fehlschlagen oder eine Unzumutbarkeit der Nacherfüllung ist im Zweifel erst nach dem dritten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch anzunehmen. Ein Recht auf Wandlung wegen unerheblicher Mängel steht dem Käufer nicht zu. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Bestimmungen in Ziffer 6.

- f) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche können nur unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 6 geltend gemacht werden.
- g) Garantien gelten nur dann als abgegeben, wenn wir unter Verwendung dieses Begriffs eine solche ausdrücklich und schriftlich besonders erklärt haben. Ohne derartige Hinweise gelten z. B. Angaben in Katalogen, Qualitätsblättern und -zertifikaten, Analysenzertifikaten usw. nicht als Garantien im Rechtssinne.
- h) Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang auf den Käufer.
- i) Wegen Mängeln darf der Käufer Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der im Verhältnis zu den Mängeln angemessen ist und nur soweit dieser Mangel rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt ist.

6. Haftungsbeschränkung

- a) Für das Recht zum Rücktritt vom Vertrag gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Käufer wegen einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten kann, soweit die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.
- b) Schadenersatz statt der Leistung kann der Käufer erst geltend machen, nachdem er uns per Einschreiben/Rüchschein eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der unwiderruflichen Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung bzw. Nacherfüllung ablehne, und die Leistung bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist fehlschlägt.
- c) Schadenersatzansprüche jeglicher Art bestehen, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den Besteller. Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung sowie für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind und für Verschulden bei Vertragsschluss, ausgeschlossen.
- d) Sofern wir für grob fahrlässiges Verhalten haften, ist unsere Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen wir nach den bei Vertragsschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen mussten. Jedenfalls haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für Mangelgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Für Verspätungsschäden haften wir maximal in Höhe von 0,5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal beschränkt auf 5 % des Wertes der im Verzug befindlichen Leistung.
- e) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit wir ausdrücklich und schriftlich eine Garantie übernommen haben, für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind, sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- f) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, denen wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.
- g) Im Verhältnis zwischen dem Käufer und uns ist es allein Aufgabe des Käufers, von uns gelieferte Produkte nach ihrem Inverkehrbringen zu beobachten (Produktbeobachtungspflicht) und auf etwaige Gefahren oder Gefährdungen zu reagieren. Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich über alle Fehler, Probleme und/oder Gefahren im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Produkten zu informieren. Soweit durch einen Verstoß gegen die Produktbeobachtungspflicht Schäden oder Verletzungen verursacht werden, haftet hierfür ausschließlich der Käufer.
- h) Eine Haftung für Schäden, die aufgrund einer nicht zugelassenen oder der Gebrauchsanleitung nicht entsprechenden Anwendung bestehen, besteht keine Haftung. Ebenso besteht keine Haftung für eine Minderwirkung oder Schäden, die sich aus einem Zusammenwirken mit anderen Faktoren ergeben, die keine Mängel unseres Produkts darstellen.
- i) Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren spätestens drei Jahre nach Schadenseintritt. Sämtliche sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechts-

grund, verjähren spätestens drei Jahre nach Lieferung (dieser Punkt 6.i gilt nicht für Gewährleistungsansprüche; für letztere gilt Punkt 5.h).

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung des jeweiligen Kaufpreises vor. Das Eigentum an der Ware geht automatisch auf den Käufer über, sobald der Kaufpreis getilgt ist.
- b) Darüber hinaus behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher weiterer bestehender oder (im Zeitpunkt des Vertragsschlusses) künftiger Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung vor. Das Eigentum an der Ware geht automatisch auf den Käufer über, sobald nicht nur der Kaufpreis getilgt ist, sondern auch keine weiteren Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bestehen (Kontokorrentvorbehalt).
- c) Eine eventuelle Be- oder Verarbeitung der Eigentumsvorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets für uns als Verarbeiter im Sinne des §§ 414 ff ABGB. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache erwerben. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Eigentumsvorbehaltsware (Rechnungswert inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig (nach dem Verhältnis des Werts der Ausgangsstoffe) Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Für die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehenden Produkte gelten, soweit sie in unserem Eigentum stehen, die Regelungen für Vorbehaltsware entsprechend.
- d) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten pfleglich zu behandeln, sorgfältig für uns zu verwahren und angemessen gegen die üblichen Risiken (Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser) zum Neuwert zu versichern und auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zu versichern. Wir können jederzeit verlangen, dass der Käufer ein Inventar über die von uns gelieferten Waren an ihrem jeweiligen Lagerort aufnimmt und die Ware als in unserem Eigentum stehend kenntlich macht. Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- e) Der Käufer hat uns von Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu unterrichten.
- f) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Berechtigung erlischt automatisch, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Der Käufer ist bei einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware auf Kredit verpflichtet, die Ware nur gegen ausreichende Sicherheiten (z. B. Vereinbarung eines eigenen Eigentumsvorbehalts etc.) zu veräußern.
- g) Die aus dem Weiterverkauf von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt an uns sicherungshalber in Höhe des Anteils ab, der unserem Eigentumsanteil entspricht. Die Abtretung ist zudem maximal beschränkt auf die Höhe des Rechnungswerts unserer Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer), die uns gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs zustehen, zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags in Höhe von 20 %.
- h) Der Käufer ist ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diese von der Abtretung zu unterrichten. Wir sind ermächtigt, die Abtretung auch in seinem Namen den Abnehmern mitzuteilen. Die Einzugsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist.
- i) Ungeachtet eines etwaigen automatischen Erlöschens, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungs- und/oder Weiterverarbeitungsermächtigung und/oder die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, wenn der Käufer seine Pflichten uns gegenüber verletzt, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen aus der Ge-

schäftsbeziehung nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere in Zahlungsverzug gerät, oder gegen seine Pflichten als Vorbestandskäufer verstößt oder nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unsere Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet sind. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die Forderung an uns zu übermitteln und uns ggf. bei der Beitreibung zu unterstützen.

- j) Ferner sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers berechtigt, die Vorbestandsware zurückzunehmen. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbestandsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbestandsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbestandsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- k) Zugriffe Dritter auf die Vorbestandsware hat der Käufer uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und uns alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Käufer haftet für die Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Erhebung einer Exszindierungsklage anfallen, soweit sie nicht von dem betreibenden Gläubiger erlangt werden können.

8. Weiterverkauf

Der Weiterverkauf unserer Produkte ist nur in unseren Originalverpackungen gestattet.

9. Erfüllungsort/anwendbares Recht/Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die Lieferung ist die Versandstätte, für die Zahlung der Ort der Zweigniederlassung der Certis Europe BV Austrian Branch.
- b) Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Republik Österreich.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz; wir sind zusätzlich alternativ berechtigt, die Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers einzubringen.